



Verordnung
der Gemeinde Buch in Tirol
ÜBER DIE ERRICHTUNG VON ABSTELLMÖGLICHKEITEN
(Garagen- und Stellplatz-Verordnung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Buch in Tirol hat in seiner Sitzung vom 28.05.2018, aufgrund des § 8 Abs. 6 der Tiroler Bauordnung 2018 – TBO 2018, LGBl. 28/2018 (WV) folgende Verordnung über die Errichtung von Abstellmöglichkeiten (Garagen und Stellplätzen) beschlossen:

§ 1
Ausweisung von Abstellmöglichkeiten

Die Errichtung von Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge hat außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen zu erfolgen.

§ 2
Anzahl der Abstellmöglichkeiten für bauliche Anlagen

Die Zahl der jeweils erforderlichen Abstellmöglichkeiten für Neu-, Zu- und Umbauten wird wie folgt festgelegt:

1. WOHNBAUTEN

1.1. Abhängig von der Lage von Wohnbauvorhaben im Hauptsiedlungsgebiet oder im übrigen Siedlungsgebiet der Gemeinde und der Größe der Wohngebäude bzw. Wohnungseinheiten gelten folgende Höchstzahlen:

a) Kategorie I – gilt für den Ortsteil St. Margarethen

Wohngebäude bzw. Wohneinheiten	bis 60 m ² Wohnnutzfläche	61 bis 80 m ² Wohnnutzfläche	81 bis 110 m ² Wohnnutzfläche	Mehr als 110 m ² Wohnnutzfläche
Hauptsiedlungsgebiet	1,0	1,5	1,7	2,1
Übriges Siedlungsgebiet	1,2	1,8	2,0	2,3

b) Kategorie II – für das übrige Siedlungsgebiet (Buch, Maurach, Rotholz, Troi)

Wohngebäude bzw. Wohneinheiten	bis 60 m ² Wohnnutzfläche	61 bis 80 m ² Wohnnutzfläche	81 bis 110 m ² Wohnnutzfläche	Mehr als 110 m ² Wohnnutzfläche
Übriges Siedlungsgebiet	1,6	2,4	2,8	3,0

1.2. Als Wohnnutzfläche nach Abs. 1 gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen und Ausnehmungen. Bei der Berechnung der Nutzfläche sind nicht zu berücksichtigen:

- a) Keller- und Dachbodenräume, soweit sie nach ihrer baulichen Ausgestaltung nicht für Wohnzwecke geeignet sind, sowie
- b) Treppen, offene Balkone, Loggien und Terrassen.

Gegebenenfalls ist die Wohnnutzfläche nach mathematischen Regeln zu runden.

1.3. Die Höchstzahlen nach Abs. 1 sind nach mathematischen Regeln zu runden. Bei Wohnanlagen im Sinn des § 2 Abs. 5 der Tiroler Bauordnung 2018 gilt als Höchstzahl an Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge 85 v.H. der jeweiligen Höchstzahl nach Abs. 1. Bei Wohnanlagen ist auf ganze Zahlen abzurunden.

2. Schulen

Kindergärten, Horte, Sonderschulen, Volks- und Hauptschulen	je Klasse oder Gruppenraum 1 Abstellmöglichkeit
---	--

3. Gaststätten, Beherbergungsbetriebe u. Privatzimmervermieter

3.1. Hotels, Pensionen ohne Restaurationsteil	je 2 Betten – 1 Abstellmöglichkeit mindestens jedoch 2 Abstellmöglichkeiten
3.2. Hotels, Pensionen mit Restaurationsteil	je 2 Betten – 1 Abstellmöglichkeit, zusätzlich für je 7 Sitzplätze im Restaurant 1 Abstellmöglichkeit; mindestens jedoch 2 Abstellmöglichkeiten
3.3. Restaurationen, Gaststätten, Cafes, Bars, Tanzlokale udgl.	Je 5 Besucherplätze – 1 Abstellmöglichkeit; mindestens jedoch 2 Abstellmöglichkeiten

4. Verkaufsstätten

4.1. Läden, Geschäftshäuser Lagerräume und –plätze sowie Ausstellungs- und Verkaufsplätze sind nach Punkt 5.2. zu beurteilen.	je 20 m ² (Kundenfläche/Verkaufsraumfläche) – je 1 Abstellmöglichkeit mindestens jedoch 2 Abstellmöglichkeiten zusätzlich je drei Beschäftigte – 1 Abstellmöglichkeit
--	--

5. Gewerbliche Anlagen

5.1. Industrie und Gewerbebetriebe	je 50 m ² - 1 Abstellmöglichkeit mindestens 2 Abstellmöglichkeiten
5.2. Lagerräume und –plätze sowie Ausstellungs- und Verkaufsplätze	je 80 m ² - 1 Abstellmöglichkeit mindestens 2 Abstellmöglichkeiten

6. Öffentliche Gebäude, Büros Verwaltungs- und Praxisräume

6.1. Verwaltungsgebäude, Schalter, Abfertigungs-, Beratungs- und Ordinationsräume, Arztpraxen	je 15 m ² - 1 Abstellmöglichkeit mindestens jedoch 3 Abstellmöglichkeiten
6.2. Büros, Kanzleien	je 25 m ² - 1 Abstellmöglichkeit mindestens jedoch 3 Abstellmöglichkeiten

7. Versammlungsstätten

7.1. Kirchen	je 30 Sitzplätze – 1 Abstellmöglichkeit
7.2. Friedhöfe	je 200 m ² - 1 Abstellmöglichkeit
7.3. Mehrzwecksäle	je 5 Sitzplätze – 1 Abstellmöglichkeit

8. Sportanlagen

8.1. Sportplätze	je 10 Besucherplätze oder 250 m ² Sportfläche – 1 Abstellmöglichkeit
8.2. Freibäder	je 200 m ² - 1 Abstellmöglichkeit
8.3. Hallenbäder	je 50 m ² - 1 Abstellmöglichkeit
8.4. Tennisplätze	je Spielfeld – 3 Abstellmöglichkeiten

§ 3 Rundung

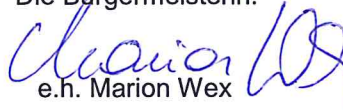
Falls bei der Ermittlung der Stellplatzanzahl verschiedene Berechnungen möglich sind, ist jene zu wählen, die eine höhere Stellplatzanzahl ergibt. Ergibt die ermittelte Zahl eine Dezimalstelle, so ist auf die nächste ganze Zahl aufzurunden. Restsummen sind nicht zu berücksichtigen. Ausgenommen davon ist der § 2 Pkt 1 dieser Verordnung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig wird die Stellplatzverordnung vom 12.09.2005 außer Kraft gesetzt.

angeschlagen am: 29.05.2018
abgenommen am: 13.06.2018

Die Bürgermeisterin:


e.h. Marion Wex